

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; VergGr. IV a, IV b

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 301/75

Urteil des BAG vom 8. September 1976 IAG Frankfurt (Main)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 301/75

2 Sa 15/71 Frankfurt (Main)

Verkündet
am 8. September 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Fellen sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Richter für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 30. Januar 1975 - 2 Sa 15/71 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft ÖTV. Er hat am 18. März 1949 am Polytechnikum G die Prüfung als Ingenieur für Elektrotechnik abgelegt. Seit dem 15. August 1951 war er in der Hochbauverwaltung des beklagten Landes als technischer Angestellter beim früheren Sonderbauamt und jetzigen Staatsbauamt W tätig. Dort wurde er seit dem 1. März 1959 als Sachbearbeiter für Elektrotechnik in der Abteilung Versorgungsanlagen mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von elektrischen Anlagen aller Art beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1968 war ihm außerdem die bis dahin von einem Bezirksingenieur wahrgenommene Bauunterhaltung und Überprüfung der elektrischen Anlagen übertragen worden.

Bei seiner Einstellung wurde der Kläger in die VergGr. VII TOA eingruppiert. Mit Wirkung vom 16. Mai 1952 wurde er nach VergGr. VI a TOA, mit Wirkung vom 1. Mai 1956 nach VergGr. V a TOA und mit Wirkung vom 1. September 1960 nach VergGr. IV b TOA bezahlt. Vom 1. September 1968 bis zum 31. März 1969 erhielt er eine persönliche Zulage nach § 24 BAT in Höhe der Differenz zwischen der VergGr. IV a und IV b BAT.

Beim Staatsbauamt W gab es drei Sachbearbeiter für Elektrotechnik, deren Arbeitsbereiche gebietsmäßig abgegrenzt wurden. Der Kläger war für die Stadt und den Landkreis W zuständig, wo eine größere Anzahl von Gebäuden für die Bundeswehr zu errichten und zu betreuen war. Im einzelnen hatte der Kläger folgende Arbeiten zu erledigen:

1. Kostenvorentwurf:
Ermittlung des Leistungsumfanges einer durchzuführenden Maßnahme und erforderlichenfalls Darstellung im Maßstab 1 : 200, überschlägige Kostenschätzung für die Genehmigung der Haushaltsmittel, Erläuterung der Maßnahme, soweit dies für die Mittलगenehmigung erforderlich ist;
2. Vorplanung:
Aufstellung des Leistungsbildes für die durchzuführende Maßnahme in Form eines detaillierten Leistungsverzeichnisses;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3. Planung:

Ausarbeitung der technischen Angebotsunterlagen
und Prüfung der eingehenden Firmenangebote;

4. Bauleitung:

Technische Oberleitung der durchzuführenden Maßnahme
nach Auftragserteilung, Entscheidung über Alternativ-
maßnahmen, verantwortliche Abnahme der erbrachten
Leistungen;

5. Abrechnung:

Fachtechnische Prüfung der Rechnungen, Bearbeitung
der Beanstandungen und Frage der zurückbehaltenen
Sicherheitsleistungen der Auftragnehmer;

6. Betriebsüberwachung:

Überwachung und Überprüfung des Betriebszustandes
der elektrischen Anlagen, insbesondere auf Betriebs-
sicherheit, Veranlassen der Mängelbeseitigung.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe Ver-
gütung nach VergGr. III BAT schon aufgrund seines fachlichen
Könnens zu. Bauleitung und Bauüberwachung mache seine über-
wiegende Tätigkeit aus. Da der Sachgebietsleiter kein Fachmann
auf dem Gebiet der Elektrotechnik sei, würden erhöhte Anfor-
derungen an ihn gestellt und er habe aus diesem Grund auch
eine höhere Verantwortung zu tragen. Sein Arbeitsgebiet sei
derart vielseitig, daß er jedenfalls eine besonders schwierige
Tätigkeit ausübe. Er habe das nach Quantität und Qualität
schwierigste Sachgebiet des Staatsbauamtes wahrzunehmen, worin
sich die besondere Bedeutung seines Aufgabenbereichs zeige.
Ingenieure als Dienstanfänger würden jetzt auch sofort nach
VergGr. IV b BAT bezahlt. Das Arbeitsgericht Marburg habe einem
vergleichbaren Sachbearbeiter auch die VergGr. III BAT zuge-
sprochen, so daß er aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes
die entsprechende Vergütung verlangen könne. Er sei eine
Spitzenkraft auf seinem Sachgebiet. Die Oberfinanzdirektion
gebe ihm keine fachlichen Einzelweisungen, sondern stelle nur
die Verbindung mit der Auftragsbehörde her.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das
beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. März 1969
nach VergGr. III BAT, hilfsweise ab 1. Juli 1968 nach VergGr. IV a
BAT, zu vergüten.



- 4 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat entgegnet, der Kläger erledige jedenfalls nicht überwiegend besonders schwierige Tätigkeiten; an der besonderen Bedeutung fehle es überhaupt. Der Kläger übe eine rein ausführende Tätigkeit unter der fachlichen Oberaufsicht und nach Weisung der Oberfinanzdirektion aus. Selbständige Verantwortung habe er nicht zu tragen. Da er damit keinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT habe, scheide auch ein Anspruch nach VergGr. III BAT aus. Im übrigen habe die Arbeitsleistung des Klägers zu erheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben, so daß auch wegen der Qualität seiner Leistung eine Höhergruppierung nicht in Betracht komme.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Einholung eines Sachverständigengutachtens insoweit stattgegeben, als der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab 1. Juli 1968 begehrt hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.696,-- DM festgesetzt. Die Berufung des beklagten Landes und die Anschlußberufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfang weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ab 1. Juli 1968 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zusteht. Dazu nimmt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an, daß für die Bewertung der Tätigkeit des Klägers seine sämtlichen Aufgaben als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit heranzuziehen sind (vgl. BAG AP Nr. 40, 77, 82, 84, 85, 90 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT). Das Landesarbeitsgericht entnimmt dies im Rahmen des ihm insoweit obliegenden Beurteilungsspielraums daraus, daß der Kläger, wie die übrigen Elektroingenieure, im Geschäftsverteilungsplan als einer der dort genannten Sonderfachleute für ein regional umgrenztes Arbeitsgebiet zuständig ist und die dem Kläger übertragenen Aufgaben einen engen inneren Zusammenhang haben, weil sie sich



- 5 -

auf das Fachgebiet der Elektrotechnik und hiermit eng zusammenhängender verwandter Gebiete erstrecken. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zutreffend und von der Revision insoweit auch nicht angegriffen geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß der Kläger die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der jeweils niedrigeren, hier sich durch Heraushebungsmerkmale in den in Frage kommenden Fallgruppen voneinander abhebenden Vergütungsgruppen erfüllt, daß er also neben dem Merkmal der Technikerausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen auch die sonstigen Merkmale der VergGr. V a und der VergGr. IV b BAT erfüllt. Angesichts der Tatsache, daß das beklagte Land selbst davon ausgeht, daß die Aufgaben des Klägers die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vergütungsgruppen erfüllen, konnte das Landesarbeitsgericht sich insoweit auch mit einer pauschalen Überprüfung begnügen. Es weist zusätzlich noch darauf hin, daß der Kläger deshalb ein gegenüber der VergGr. V b BAT erhöhtes Wissen und Können einsetzen muß, weil sich seine Tätigkeit auf recht unterschiedliche Aufgaben, Anlagen und Objekte bezieht.

Darauf aufbauend hat das Landesarbeitsgericht dann zu Recht angenommen, daß dem Kläger auch Vergütung nach VergGr. IV a BAT zusteht, weil er sich aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT durch langjährige praktische Erfahrung und durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung seines Aufgabengebietes heraushebt. Das Landesarbeitsgericht konnte dabei davon ausgehen, daß der Kläger, weil er schon seit dem Jahre 1960 als Elektroingenieur beschäftigt wird, diese langjährige praktische Erfahrung besitzt (vgl. BAG AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT). Das beklagte Land erhebt hiergegen auch keine Einwendungen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. AP Nr. 77, 82 zu §§ 22, 23 BAT) konnte das Landesarbeitsgericht dann auch im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes angesichts der vielseitigen technischen und wirtschaftlichen Probleme, die bei den unterschiedlichen Anlagen und Projekten anfallen, fachliche Anforderungen annehmen, die gegenüber den Anforderungen bei besonderen Leistungen in VergGr. IV b BAT erheblich gesteigert sind.



- 6 -

Das gilt auch, soweit das Landesarbeitsgericht die besondere Bedeutung des Aufgabengebiets des Klägers annimmt. Zwar hat hier das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff als solchen nicht besonders definiert, aus der Subsumtion der Tätigkeit des Klägers und der dabei von ihm herausgestellten Einwirkung auf die Lebensverhältnisse Dritter ist jedoch erkennbar, daß auch insoweit das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff der Bedeutung des Aufgabengebiets ausgeht (vgl. BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT), wobei die Subsumtion keine revisionsrechtlich beachtlichen Fehler erkennen läßt.

Da das beklagte Land selbst - auch in der Revisionsinstanz - davon ausgeht, daß die insoweit vom Landesarbeitsgericht als höherwertig qualifizierte Tätigkeit des Klägers wenigstens 18 % seiner Gesamttätigkeit ausmacht, folgt daraus bereits der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Entgegen der Auffassung der Revision ist nämlich nach wie vor daran festzuhalten, daß §§ 22, 23 BAT a.F. lediglich von der überwiegend auszuübenden Tätigkeit ausgehen und nicht darauf abstellen, in welchem Umfange die einzelnen Tätigkeitsmerkmale innerhalb der danach zu bewertenden Tätigkeit erfüllt werden müssen (BAG AP Nr. 43, 61, 69, 70, 77 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 KnAT; BAG vom 28. Januar 1976 - 4 AZR 113/75 - in Sachen Land Hessen ./.. W).

Demgegenüber kann sich das beklagte Land nicht darauf berufen, daß die §§ 22, 23 BAT mit Wirkung vom 1. Januar 1975 durch den 37. Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 neugefaßt worden sind. Das hätte für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 möglicherweise auch für den Kläger andere Rechtsfolgen; aber für die bis zum 31. Dezember 1969 bestandene Rechtslage ist das ohne Bedeutung. Nach dieser kommt es nämlich allein darauf an, ob innerhalb der zu bewertenden Tätigkeit, hier also der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit des Klägers, Aufgaben in nicht unbeachtlichem Umfange anfallen, die die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppe erfüllen. Nur wenn die Tätigkeitsmerkmale ihrerseits erfordern, daß die Tätigkeitsmerkmale in einem bestimmten Umfang vorliegen müssen (vgl. VergGr. VI b BAT "in nicht unerheblichem Umfang", jetzt "zu einem Fünftel", VergGr. V c BAT "überwiegend"), kommt es auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



